

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 130-6/A/5293/2023 XI, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2024)

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 19/1994 idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Völkermarkt.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Stadtgemeinde Völkermarkt oder ein von der Stadtgemeinde Völkermarkt beauftragter Dritter, welche für die Einhaltung dieser Marktordnung und der darin geregelten Märkte verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der Bereich am Marktgebiet, der für die Feilbietung von Waren zugewiesen ist.

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

A) Wochenmarkt

- (1) Als Markttag für den Wochenmarkt wird der Mittwoch, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet wird der Bereich vom südlichsten Bereich des Hauptplatzes, Unterer Hauptplatz, beginnend, in nördlicher Richtung bis zur Liegenschaft Hauptplatz Nr. 24, Mittlerer Hauptplatz (Gst. Nr. .124 KG Völkermarkt) festgelegt.

In den Monaten Juni, Juli, August und September kann der Wochenmarkt bei Bedarf bis zur Liegenschaft Hauptplatz Nr. 26, Mittlerer Hauptplatz (Gst. Nr. .126 KG Völkermarkt) abgehalten werden.

Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

- (2) Am Wochenmarkt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel, Wurst- und Selchwaren, Obst und Gemüse, Fisch und Geflügel, Backwaren, Wein und Spirituosen, Textilien, Haushaltswaren, Galanteriewaren, Reinigungsmittel, Schuhe und Lederwaren, Holzschnitzerzeugnisse, Korbwaren, Imkereiprodukte

b) Nebengegenstände:

Blumen, Gestecke, Pflanzen, Filze, Beeren, Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Gegenstände des täglichen Gebrauchs

B) Frischemarkt

- (1) Als Markttag für den Frischemarkt wird der Freitag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet wird der Bereich nördlich des Unteren Hauptplatzes am Mittleren Hauptplatz westlich der B 82 Seeberg Straße beginnend bei der Liegenschaft Hauptplatz Nr. 22 (Gst. Nr. .122 KG Völkermarkt) bis zur Liegenschaft Hauptplatz Nr. 26 (Gst. Nr. .126 KG Völkermarkt) festgelegt.
- (2) Am Frischemarkt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Lebensmittel, Wurst- und Selchwaren, Obst und Gemüse, Fisch und Geflügel, Backwaren, Wein und Spirituosen, Imkereiprodukte
 - b) Nebengegenstände:
Blumen, Gestecke, Pflanzen, Filze, Beeren, Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Gegenstände des täglichen Gebrauchs

C) Biomarkt

- (1) Als Markttag für den Biomarkt wird der zweite Samstag, in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr in den Monaten April bis Oktober festgelegt. Als Marktgebiet wird der Bereich nördlich des Unteren Hauptplatzes, am Mittleren Hauptplatz westlich der B82 Seeberg Straße beginnen bei der Liegenschaft Hauptplatz Nr. 22 (Gst. Nr. .122 KG Völkermarkt) bis zur Liegenschaft Hauptplatz Nr. 26 (Gst. Nr. .126 KG 76339 Völkermarkt) festgelegt).
- (2) Am Biomarkt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände (aus biologischer Erzeugung):
Lebensmittel, Wurst- und Selchwaren, Obst und Gemüse, Fisch und Geflügel, Backwaren, Wein und Spirituosen, Brände und Liköre
 - b) Nebengegenstände:
Kunstgewerbliche Gegenstände

D) Jahrmarkt – Nikolomarkt

- (1) Als Markttage für den Nikolomarkt werden der Sonntag und Montag vor Nikolaus (6. Dezember), in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, festgelegt. Fällt der 6. Dezember auf einen Montag, so wird der Markt an diesem Tag und am Sonntag davor abgehalten. Als Marktgebiet wird der Bereich des gesamten Hauptplatzes einschließlich der B82 Seeberg Straße beginnend bei der Liegenschaft Hauptplatz 11a (Gst. Nr. .57 KG Völkermarkt) einschließlich des Platzes vor dem Wehrturm und der Parkplätze am Herzog Bernhard-Platz vor der Liegenschaft Mettingerstraße 10 (Gst. Nr. .311 KG Völkermarkt) bis zur evangelischen Kirche (Gst. Nr. 307/4 KG Völkermarkt) sowie in der 10. Oktober Straße beginnend vom Hauptplatz bis zur Kreuzung mit der Münzgasse festgelegt.
- (2) Am Nikolomarkt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Lebensmittel, Textilien, Hüte, Schuhe und Lederwaren, Galanteriewaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Holz- und Schnitzwaren, Kerzen, Imkereiprodukte, Korbwaren, Spirituosen, Süßigkeiten aller Art, Geschirr und Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Landmaschinen
 - b) Nebengegenstände:
Kunstgewerbliche Gegenstände, Gegenstände des täglichen Gebrauchs

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und dazugehörigen Markteinrichtungen im Marktgebiet an die Marktparteien erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (schriftliche Zuweisung am Nikolomarkt und mündliche Zuweisung beim Wochen-, Frische- und Biomarkt) zwischen der Stadtgemeinde Völkermarkt und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Stadtgemeinde Völkermarkt beauftragten Dritten und den einzelnen Marktparteien und wird vom Marktaufichtsorgan unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse verfügt. Hierbei hat die Stadtgemeinde Völkermarkt oder von der Stadtgemeinde Völkermarkt beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf dem Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.
- (2) Auf dem Wochen- und Frischemarkt sowie Biomarkt dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Auf dem Nikolomarkt dürfen die Marktplätze frühestens am Samstag ab 18.00 Uhr bezogen werden und sind spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen
- (4) Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktpartei, der sie erteilt wurde. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Den Marktparteien ist es verboten, den zugewiesenen Standplatz oder einen Teil desselben gegen Entgelt oder unentgeltlich weiterzugeben. Ebenso ist ein Tausch der Marktplätze ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Völkermarkt verboten. Bei Zuwiderhandeln kann für diese Marktpartei ein sofortiges und unbefristetes Marktverbot ausgesprochen werden. Dieses Marktverbot gilt für alle Standplätze dieser Marktpartei.
- (6) Das Ausmaß der einzelnen Marktstände wird von den Marktaufichtsorganen unter Bedachtnahme auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt.
- (7) Die Zuweisung gilt für die jeweilig vereinbarte Marktzeit.
- (8) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktausmaß zu.
- (9) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann ausschließlich die Stadtgemeinde Völkermarkt die weitere Ausübung der Marktstätigkeit im Marktgebiet für einzelnen Marktparteien untersagen.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Im Marktgebiet dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden und nur die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Gegenstände feilgeboten und verkauft werden. Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
- (2) Wenn eine laut schriftlicher oder mündlicher Zuweisung vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, erlischt diese und der Marktplatz kann neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens binnen einer Stunde zu beziehen.
- (3) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (4) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann den Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Flächen bewilligt werden (Übermaß).

- (5) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen, insbesondere des Jugendschutzes nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (6) Marktparteien haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (7) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren udgl. sind bei der Zuweisung schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Marktparteien haben ihre Verkaufsgegenstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.

§ 5

Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf dem zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörige sowie MitarbeiterInnen haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und Verkauf der Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
- (4) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplatz und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben aber jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (5) Jedes Verstellen von nicht zugewiesener Marktfläche, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen ist untersagt.
- (6) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag gereinigt zu hinterlassen.

§ 6

Anträge und Vormerkungen

- (1) Für die Märkte gemäß § 2 A, B, C sind die Marktplätze bei der Stadtgemeinde Völkermarkt schriftlich oder mündlich bis spätestens zwei Werktage vor dem jeweiligen Markt zu beantragen.
- (2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes für die im § 2 D angeführte Marktveranstaltung (zweitägiger Nikolomarkt) sind schriftlich bis längstens 30. September bei der Stadtgemeinde Völkermarkt einzubringen. Ansuchen können auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).
- (3) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (4) Mit der Anmeldung unterwirft sich die Marktpartei der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch noch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein.
- (5) Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 7 Marktbericht

- (1) Jeder Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

§ 8 Widerrufung der Standplatzzusage

- (1) Den Anordnungen des Marktaufsichtsorgans ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Übertretungen der Marktordnung ist dieses berechtigt, die Standplatzzusage zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

§ 9 Strom- und Wasseranschlüsse

- (1) Bei sämtlichen angeführten Märkten werden den Marktparteien Strom- und Wasseranschlüsse seitens der Stadtgemeinde Völkermarkt zur Verfügung gestellt. Die Zuleitung zwischen Stromverteiler und Marktstand sowie die Wasserzuleitung obliegt der jeweiligen Marktpartei. Das Entgelt für den Strom- und Wasserbezug wird mit einem eigenen Tarif festgesetzt.

§ 10 Marktentgelte

- (1) Für die Benützung der Standplätze auf Märkten sind an die Stadtgemeinde Völkermarkt Entgelte zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat gesondert festgelegt wird.
- (2) Zahlungspflichtig ist die Marktpartei, der ein Standplatz zugewiesen worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Marktentgelte

- (1) Die Entgelte werden mit der Erteilung der Standplatzzusicherung oder mit der Zuweisung des Standplatzes für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

§ 12 Inanspruchnahme der Standplätze

- (1) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes.

§ 13 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Bei sämtlichen Märkten ist das Abstellen der Fahrzeuge (ausgenommen mobile Marktstände) hinter den zugewiesenen Standplätzen nicht gestattet.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten durch eine gesonderte straßenpolizeiliche Verordnung.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24. April 2008, Zahl: M-156/2008-721 XI, außer Kraft.
- (3) Elektronisch kundgemacht am 21. Dezember 2023.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA